



Eberstalzell, 22.09.2016

Sachbearbeiter: AL Roland Grammerstätter

r.grammerstaetter@eberstalzell.ooe.gv.at

Tel: 07241 5555 13

Fax: 07241 5555 22

Zahl:Fin-811/6-2016

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde **Eberstalzell** vom 14. Dezember 2005, zuletzt abgeändert in der GR. Sitzung am 14.09.2016, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die **Ortskanalisation der Gemeinde Eberstalzell** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 103/2007 und die Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Eberstalzell wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke, die Wohn-, Geschäfts-, Betriebs- oder sonstigen Zwecken (ausgenommen Garagen, Lager- und Abstellräume, Balkone, Terrassen, u.ä.) dienen, Euro 27,50 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 4.400,-- .

Bei Kleinhausbauten (Wohngebäuden bis zu 3 Wohneinheiten) ermäßigt sich die Kanalanschlussgebühr ab dem 161. m², auf Euro 13,75 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Als Grundlage werden die Außenabmessungen herangezogen.
- (3) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von Euro 220 je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers bzw. bei jenen Grundstücken, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, jedoch der Wasserverbrauch durch einen amtlichen Zähler festgestellt werden kann, wie folgt:

Menge	ab 1.1.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009	ab 1.1.2010
001 - 120 m ³	€ 1,88	€ 2,05	€ 2,21	€ 2,38	€ 2,54
ab 121 m ³	€ 3,29	€ 3,45	€ 3,52	€ 3,58	€ 3,74

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird ein Verbrauch von 10 m³ Abwasser pro gemeldeter Person (lt. Melderegister) und Quartal eines Jahres zugrundegelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr entsprechend zu aliquotieren.
- (6) ~~Für die Fäkalienübernahme (Senkgrubeninhalte) bei der Kläranlage des RHV Lambach für Liegenschaften aus dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde Eberstallzell ist eine Gebühr von Euro 1,- je m³ zu entrichten. (entfällt).~~
- (7) Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (von häuslichem Abwasser verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je m³ wie folgt:

Ermittlung für BSB5:

(7)

$$\left[\frac{\text{BSB5 - Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB - Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die m³-Gebühr gem. § 4, Abs. 3 zur Anwendung.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für unbebaute Grundstücke 0,24 € je m² Fläche Grundstücksfläche (Baulandfläche).

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die Bereitstellungsgebühr ist zum 15. August eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr besteht ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

§ 7
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

§ 8
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen. Für andere betriebsspezifische Abwässer werden Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Eberstalzell als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft..

Der Bürgermeister:

Franz GIMPLINGER eh.